

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen**

vom 08.08.2013

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen am 11. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 20. Mai 2009 (SächsABl. S. 1276), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013 (SächsABl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „derjenigen Kultursparten berufen werden, die im Kulturraum gefördert werden“ werden durch die Wörter „derjenigen Arbeitsgruppe berufen werden, die als Kultursparte im Kulturraum gefördert wird“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- oder Arbeits- und Sitzungsort werden nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den (Datum)

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Vogel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Dienstsiegel